

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (3) Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler zu den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen der Stadt Düren (Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen) und zum Stiftischen Gymnasium für das Schuljahr 2021/2022.
- (4) Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln zur Flurbereinigung Soller- Frangenheim Az: 33.43-5 11 01
- (5) Bekanntmachung der Tagesordnung des Wahlausschusses der Stadt Düren am Mittwoch, dem 27.01.2021, um 17.00 Uhr

(3)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler zu den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen der Stadt Düren (Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen) und zum Stiftischen Gymnasium für das Schuljahr 2021/2022.

Zu folgenden weiterführenden allgemeinbildenden Schulen können die Schülerinnen und Schüler für das Schuljahr 2021/2022 angemeldet werden:

Hauptschulen:

Städt. GHS Burgauer Allee, Dechant-Bohnekamp-Str. 26, 52349 Düren;

Städt. GHS Matthias Claudius, Matthias-Claudius-Str. 12, 52353 Düren.

Realschulen:

Städt. Realschule Bretzelnweg, Ganztagsrealschule, Bretzelnweg 95, 52353 Düren;

Städt. Realschule Wernersstraße, Wernersstraße 4 - 6, 52351 Düren.

Gymnasien:

Städt. Burgau-Gymnasium, Europaschule mit bilingualem deutsch-französischem Zweig, Karl-Arnold-Str. 5, 52349 Düren;

Städt. Rurtal-Gymnasium, Gymnasium mit gebundenem Ganztag, Bismarckstr. 17, 52351 Düren;

Städt. Gymnasium am Wirteltor, Europaschule mit bilingualem deutsch-englischem Zweig, Hans-Brückmann-Str. 1, 52351 Düren;

Stiftisches Gymnasium, Altenteich 14, 52349 Düren.

Gesamtschulen:

Städt. Anne-Frank-Gesamtschule, Kupfermühle 3, 52353 Düren;

Städt. Heinrich-Böll-Gesamtschule, Girkelsrather Str. 120, 52351 Düren.

Anmeldungen an den beiden Dürener Gesamtschulen:

Anne-Frank-Gesamtschule:

Freitag, den 29.01.2021, von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

Samstag, den 30.01.2021, von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

Montag, den 01.02.2021, von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr,

Dienstag, den 02.02.2021, von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

Mittwoch, den 03.02.2021, von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr,

Donnerstag, den 04.02.2021, von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr,

Freitag, den 05.02.2021, von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Heinrich-Böll-Gesamtschule:

Freitag, den 29.01.2021, von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

Samstag, den 30.01.2021, von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr,

Montag, den 01.02.2021, von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

Dienstag, den 02.02.2021, von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr,

Mittwoch, den 03.02.2021, von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

Donnerstag, den 04.02.2021, von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Die Aufnahme- und Ablehnungsentscheidungen für die beiden Gesamtschulen werden den Eltern bekannt gegeben bis Freitag, den **12.02.2021**.

Das Anmeldeverfahren für die städtischen **Hauptschulen, Realschulen** und **Gymnasien** sowie für das **Stiftische Gymnasium** beginnt dann am **Dienstag, dem 16.02.2021** und endet am **Freitag, dem 05.03.2021**.

Die Anmeldungen werden in den Schulsekretariaten schultätiglich von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr entgegengenommen. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie erforderlichen besonderen Anmeldebedingungen ist eine Information vorab telefonisch oder aber auf der Homepage der jeweiligen Schule erforderlich.

Die Schülerinnen und Schüler der vierten Klasse erhalten von ihrer Grundschule mit dem Halbjahreszeugnis den für die Anmeldung an einer weiterführenden Schule notwendigen **Anmeldeschein** mit der Schulformempfehlung.

Zusammen mit diesem **Anmeldeschein** werden ein stadteigener **Anmeldevordruck** sowie der Vordruck **Erklärung der/der Erziehungsberechtigten zur Schulanmeldung und zum Sorgerecht** an die Schülerinnen und Schüler ausgehändigt zur Verwendung durch die Erziehungsberechtigten.

Für die Anmeldungen von Schülerinnen und Schülern auswärtiger Grundschulen halten die Sekretariate der weiterführenden Schulen die beiden letztgenannten Vordrucke bereit.

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, den **Anmeldeschein** sowie den **Anmeldevordruck** und die **Erklärung zur Schulanmeldung und zum Sorgerecht** in der Schule **persönlich** abzugeben.

Zur Anmeldung legen Sie bitte auch das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde und das letzte Zeugnis (Original-Zeugnis und eine Kopie davon) sowie Ihren Personalausweis oder Reisepass vor.

Mit der Anmeldung zu einer bestimmten Schule verbindet sich kein Anspruch auf Aufnahme in die gewünschte Schule.

Hinweis zur Fahrkostenfrage:

Die Übernahme von Fahrkosten richtet sich nach den Bestimmungen der Schülerfahrkostenverordnung NRW. Hiernach werden Schülerbeförderungskosten nur bis zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform übernommen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 18.12.2020

gez. Frank Peter Ullrich

(Frank Peter Ullrich)
Bürgermeister

(4)

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln

Dezernat 33

-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

50667 Köln, den 07.01.2021

Zeughausstraße 2-10

Tel.: 0221 / 147 - 2033

Flurbereinigung Soller - Frangenheim

Az.: 33.43 -5 11 01-

4. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 -Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-, hat beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 15.03.2011 festgestellte und durch den 1. bis 3. Änderungsbeschluss geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Zu dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln

Rhein-Erft-Kreis

Stadt Hürth

Gemarkung Hürth

Flur 14 Flurstück 114

Kreis Düren

Stadt Düren

Gemarkung Düren

Flur 95 Flurstücke 67, 95, 105

Städte Region Aachen

Stadt Herzogenrath

Gemarkung Herzogenrath

Flur 11 Flurstücke 89, 93

Kreis Euskirchen

Gemeinde Blankenheim

Gemarkung Lommersdorf

Flur 3 Flurstück 33

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Es hat nunmehr eine Größe von rund 352 ha.

3. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundbesitze werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 15.03.2011 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Soller-Frangenheim mit dem Sitz in Vettweiß.
4. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung unter Angabe des Aktenzeichens 33.43 – 5 11 01 - bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, anzumelden.

Ihre Rechte können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde angemeldet werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Ihre Rechte können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz angemeldet werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

5. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten bezüglich der zugezogenen Grundstücke folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
 - a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vor-

genommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu b) bis d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € für den einzelnen Fall geahndet werden [§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (O-WiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)]. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 O-WiG).

Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW beabsichtigt den Neubau der Bundesstraße B 56 n - Ortsumgehung Solter/Frangenheim mit Kurvenbegradigung Froitzheim einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter.

Es handelt sich um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG. Diese Änderung dient der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens. Mittels der Zuziehung von Tauschflächen wird eine optimierte Abfindung von Teilnehmern ermöglicht.

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen somit vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, -Dezernat 33-
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln
-Dezernat 33-
Robert-Schuman-Straße 51
52066 Aachen**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez. (LS)
Meul
Oberregierungsvermessungsrat

Hinweise:

Der vorstehende Text der Ausführungsanordnung ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln zu finden:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/solter_frangenheim/index.html

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Auf Wunsch stellen wir Ihnen diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung.

(5)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Gemäß § 11 Absatz 5 der Wahlordnung für den Seniorenrat der Stadt Düren in der zurzeit geltenden Fassung entscheidet der Wahlausschuss über die Zulassung von Wahlvorschlägen.

Gemäß § 6 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung in der zurzeit geltenden Fassung gebe ich hiermit bekannt, dass der Wahlausschuss der Stadt Düren, am Mittwoch, dem 27.01.2021, um 17.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Raum 106, tagt. Die Sitzung ist öffentlich und es hat jedermann Zutritt.

Tagesordnung

1. **Änderung der Tagesordnung**
2. **Mitteilungen**
3. **Wahl des Seniorenrates der Stadt Düren am 27.01.2021;
Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge**

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite www.dueren.de einsehbar.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, 06.01.2021

Der Bürgermeister
als Wahlleiter
gez. Frank Peter Ullrich

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.